

## Buchbesprechungen

Die vorliegende, aus einer Freiburger Dissertation hervorgegangene Arbeit widmet sich der Frage, welche Rechtsordnung den Sachverhalt einer grenzüberschreitenden, drahtlosen und direkt empfangbaren Rundfunksendung in urheber- und leistungsschutzrechtlicher Sicht beherrschen soll. Die Problematik wird partiell von der Kabel- und Satellitenrichtlinie (RL 93/83/EWG) erfasst, die in Deutschland mit § 20 a UrhG umgesetzt worden ist. Die Richtlinie erfasst jedoch nicht „außereuropäische“ Satellitensendungen und insbesondere nicht die Frage der Beurteilung innergemeinschaftlicher grenzüberschreitender *terrestrischer* Rundfunksendungen. Den bekannten Anknüpfungstheorien (Schutzland-/Ursprungslandprinzip) lassen sich für die Beurteilung von Verwertungshandlungen kaum unterschiedliche Ausgangspunkte entnehmen. *Neumaier* setzt seinen Ausgangspunkt beim Sachrecht: Die Beurteilung der Kollision von Befugnissen aus subjektiven Urheberrechten sei auf einer ersten Stufe keine kollisionsrechtliche, sondern eine materiell-rechtliche Frage. Wenn nämlich eine Sachnorm dem Territorialitätsgrundsatz folgend schon räumlich-sachrechtlich begrenzt ist, so will die entsprechende Urheberrechtsordnung einen Sachverhalt, der ihr kollisionsrechtlich zugewiesen wird, gar nicht regeln, wenn er außerhalb der räumlichen Grenzen der Sachnorm liegt. Den Ausgangspunkt der Untersuchung bilden daher die innerstaatlichen materiellen Senderechte, die auf der Grundlage der internationalen Konventionen auf ihren Anwendungsraum untersucht werden. Die Arbeit befasst sich in einem ersten Teil schwerpunktmäßig mit dem Senderecht nach Artikel 11bis der Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ). Nach der *Bogsch*-Theorie kommen bei grenzüberschreitenden Sendungen grundsätzlich alle Empfangslandrechte zur Anwendung. Eine eingehende Analyse des Artikel 11bis RBÜ insbesondere unter entstehungsgeschichtlicher Perspektive führt demgegenüber zu dem Ergebnis, dass allein auf den „Ausstrahlungsakt“ abzustellen ist. Die Technik des Satellitenrundfunks hat allerdings eine Verschiebung des wirtschaftlichen Schwerpunkts vom Sendeland in das Empfangsland zur Folge. Gleichwohl bleibt es bei der An-

knüpfung an den Sendestaat. Artikel 11bis Absatz 2 RBÜ verbietet die gezielte Ausstrahlung grenzüberschreitender Sendungen nicht. Allerdings sind die Verbandsstaaten der Berner Union verpflichtet, einer „massiven Aushöhlung“ des Senderechts durch grenzüberschreitende Rundfunksendungen entgegenzuwirken. In welcher Weise sie dieser Verpflichtung nachkommen, bleibt ihnen überlassen. Die Verbandsstaaten müssen jedoch mindestens das Senderecht als Anspruch auf angemessene Vergütung ausgestalten. Soweit das von der RBÜ vorgegebene Schutzniveau unterschritten und zusätzlich die Rechtsposition des Urhebers im Empfangsland „spürbar“ beeinträchtigt wird, sind die Verbandsstaaten dazu verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Diesem Ergebnis steht Artikel 1 Absatz 2 d der RL 93/83/EWG nicht entgegen, denn die Richtlinie regelt die Frage des Satellitensenderechts nicht abschließend. Massive Urheberrechtsverletzungen durch aus Drittstaaten stammenden Satellitensendungen sind nicht zu tolerieren.

§ 20 UrhG stellt grundsätzlich auf die Ausstrahlung von Funksendungen ab. Bei unspezifischen Überwirkungen ausländischer Sendungen kommt die Vorschrift nicht zur Anwendung. Der Tatbestand des Senderechts ist jedoch auf die Empfangbarkeit der Sendung zu erstrecken, wenn „massiv“ auf die deutsche Urheberrechtssituation eingewirkt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass der Veranstalter zumindest potentiell in Wettbewerb mit Rundfunkveranstaltern tritt, die auf der Grundlage deutschen Urheberrechts senden. In diesem Fall ist ein Deliktort auch im deutschen Empfangsland gegeben und damit international-privatrechtlich deutsches Sachrecht einschlägig. Daran anschließend untersucht die Arbeit knapp andere Rechtsordnungen. Sie führt zu dem Ergebnis, dass die untersuchten Rechtsordnungen grundsätzlich am Senderechtsprinzip festhalten, die Anwendung des Empfangslandrechts jedoch nicht ausschließen, freilich auf krasse Missbrauchsfälle beschränken. Diese Regel ist als allseitige Kollisionsnorm zu verstehen.

Die Untersuchung von *Neumaier* zur Frage der international-privatrechtlichen Anknüpfung beim grenzüberschreitenden Rundfunk zeichnet sich durch eine eingehende Analy-

se der konventionsrechtlichen Vorgaben der RBÜ aus. Sie bleibt dabei nicht in starren dogmatischen Prämissen verhaftet, sondern sucht nach einem interessengerechten Ausgleich. Die Kriterien „Spürbarkeit“ bzw. „Erheblichkeit“ beanspruchen hohe Plausibilität. Die vorliegende Schrift leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Bestimmung des anwendbaren Urheberrechts bei grenzüberschreitendem Rundfunk.

Prof. Dr. Christian Berger, Leipzig



**Sven-Uwe Neumaier:** *Grenzüberschreitender Rundfunk im internationalen Urheberrecht. Unter besonderer Berücksichtigung des Staatsvertragsrechts* (Schriftenreihe des Archivs für Urheber- und Medienrecht, Band 213). Baden-Baden 2003: Nomos Verlagsgesellschaft. 28,00 Euro, 119 Seiten.